



## Antrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier AfD**

### **Verschärfung des Identitätsnachweises bei der Stimmabgabe – Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte nachbessern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) wie folgt ändert:

„(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer seine Identität mittels eines amtlichen Dokumentes nachweisen kann und in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.“

#### **Begründung:**

Obwohl auf der amtlichen Wahlbenachrichtigung zur Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte darauf hingewiesen wird, dass die Mitführung eines Personalausweises zur Stimmabgabe erforderlich ist, wird in den Wahllokalen keine Prüfung der Identität der stimmabgebenden Person durchgeführt. Während bei Notaren und bei Behörden wichtige Handlungen nur durchgeführt werden, wenn sich die betreffende Person mittels eines amtlichen Nachweises ausweisen kann, enthalten die Wahlordnungen, die bei Wahlen in Bayern Anwendung finden, keine Bestimmung zur verpflichtenden Identitätsfeststellung der stimmabgebenden Personen. Auch im Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) fehlt ein Hinweis auf den Identitätsnachweis der stimmabgebenden Person. Die Wahlbenachrichtigung ist kein amtliches Dokument zum Nachweis der Identität. Dass keine Überprüfung der Identität bei der Wahlhandlung durchgeführt wird, werten viele Wähler als Ausdruck der mangelnden Wertschätzung ihrer Stimmabgabe und der Wahlhandlung. Daher sollte bei den nächsten Wahlen der Gemeinderäte, Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte im kommenden Jahr die Feststellung der Identität der stimmabgebenden Personen zur Festigung der demokratischen Kultur in Bayern zwingend durchgeführt werden. Die erhoffte Erhöhung der Wahlbeteiligung durch die Herabsetzung der Hürden für die Teilnahme wiegt den dadurch herbeigeführten Ansehensverlust der Wahlhandlung nicht auf.